

darin festgesetzte Frist in Rücksicht auf ihre aus §. 7 zu entnehmende Bedeutung, sowohl, als auf den corporativen Verband der Verpflichteten und die dadurch erschwerten Beschlüßfassungen verlängert und auf 8 Wochen gebracht werden möge, und beantragt:

die Kammer wolle §. 4 mit dieser Abänderung annehmen.

Zu §. 5.

Die Worte „unter denselben Beschränkungen“ deuten an, daß die Abtretung der Jagd im Falle des Paragraphen auch nur in ihrem ganzen räumlichen Umfange, also nicht in Ansehung einzelner Theile, zulässig sein soll.

Außerdem ist zu bemerken, daß die Jagd, wenn ihre Rückgabe nach §. 5 erfolgt, an die einzelnen Grundstücksbesitzer zurückfällt, während die Ausübung der Jagd von Seiten der Lehtern nur als Jagdgemeinde nach Maßgabe der Verordnung vom 13. Mai 1851 nachgelassen ist. Den §. 5 empfiehlt man daher als unbedenklich zur Annahme.

Die folgenden

§§. 6, 7, 8, 9, 10, 11

haben wesentlich die Ausführung der in den §§. 1 bis 4 enthaltenen Grundsätze zum Gegenstande, und haben insofern vorzugsweise eine praktische Bedeutung.

Speciell ist

zu §. 6

zu erwähnen, daß der Paragraph in seinem dritten Abschnitt die Fälle im Auge hat, theils, wo mehrere Erben auf denselben Grundstücken jagdberechtigt sind, theils wo mehrere Berechtigte je verschiedene Jagdrechte, als der Eine die mittlere oder hohe, der Andere die niedere Jagd hat, und endlich, wo Koppeljagdberechtigungen, worunter auch das Recht der Vorhase gehört, in Frage stehen. Wie dies bereits oben — in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung des §. 2 — berücksichtigt ist, so steht noch damit §. 17 des Entwurfs im Zusammenhange, und es möchte hier zur größern Verdeutlichung nach den Worten „pro rata berechnet“ in Parenthese eingeschaltet werden: (vergl. §. 17).

Endlich erscheint es zu Vermeidung des möglichen Mißverständnisses, als ob der Entwurf im letzten Satze des §. 6 bereits ein förmliches Beweisverfahren bezwecke, rathsam, statt der Worte:

„die Beweismittel sind dafür anzuführen und beziehentlich beizubringen,“

zu setzen:

„ist der Rechtstitel, worauf der Anspruch sich gründet, anzuführen und auf die vorhandenen Beweismittel nach Befinden unter Beifügung der Besitzurkunden Bezug zu nehmen.“

Mit dieser Abänderung und der vorbezeichneten Einschaltung empfiehlt man im Uebrigen den §. 6 zur Annahme.

Zu §. 7.

Je einflussreicher die Bestimmungen dieses Paragraphen sind, desto mehr muß die Deputation hierbei wünschen,

- a) daß, eben aus Rücksicht auf die belangreichen sich möglicher Weise daran reihenden Rechtsnachtheile, die Verpflichteten auf diese Folgen bei Zufertigung des Rückgabeantrags ausdrücklich aufmerksam gemacht und daher nach den Worten:

„oder sind dieselben“

auf der zweiten Zeile die Worte eingeschaltet werden:

„unter Hinweis auf die unten gedachten Rechtsnachtheile,“

ferner:

- b) daß in Uebereinstimmung mit der zu §. 4 auf acht Wochen vorgeschlagenen Frist auch hier dieselbe Frist statt der sechsöchigen innegehalten und angenommen werde,

sodann:

- c) daß die Worte im vorletzten Satze:

„oder nicht vollständig“

zur Vermeidung allzurigoroser Auffassung und Anwendung bei der Ausführung mit der Fassung:

„oder nicht in Betreff aller der vorbemerkten Punkte“

vertauscht, endlich

- d) behufs der Beschleunigung des Verfahrens im letzten Abschnitte eine bestimmte Frist und dafür hinter den Worten:

„die Berechtigten“

der Satz:

„binnen längstens 14 Tagen“

eingeschaltet werde.

Mit diesen Abänderungen und beziehentlich Zusatz wird der Paragraph zur Annahme befürwortet.

Zu §. 8.

In Uebereinstimmung mit dem vorstehend sub d. ausgesprochenen Zwecke, beantragt man hinter den Worten:

„von der Behörde“

auf der zweiten Zeile den Zusatz:

„unverzüglich.“

Anlangend hiernächst die Bestimmung, daß im Falle des Mißlingens der Vereinigung den Berechtigten eine Frist von 3 Monaten zur Betretung des Rechtswegs eingeräumt werden soll, so gab dieselbe in der Mitte der Deputation zu der Besorgniß Veranlassung, daß daraus Prozesse entstehen möchten, deren Länge und Kostspieligkeit mit dem Objecte in keinem Verhältnisse stehe. Man machte deshalb verschiedene Vorschläge, bei deren Besprechung mit den Herren Regierungscommissaren dieselben unter Andern darauf hinwiesen, man habe analog mit andern gesetzlichen Vorschriften deshalb eine Frist von 3 Monaten gesetzt, damit sich die Betheiligten vor Betretung des Rechtswegs den fraglichen Schritt recht wohl zu überlegen Gelegenheit hätten. So wünschenswerth man es nun auch erkannte, daß nach dem Paragraphen im Falle einer Nichtverständigung zulässige Proceßverfahren möglich abzukürzen und zu verwohlfeilen, so konnte man doch auf der andern Seite die Nothwendigkeit nicht verkennen, den Gang des Verfahrens nicht in eine, die Rechtsausführung selbst beengende und hindernde Grenze zu verweisen, und entschloß sich endlich, um wenigstens in der möglichst baldigen Herstellung des Besitzstandes einen bis zur Ausführung der Petitorii wünschenswerthen rechtlichen Anhalt zu gewinnen, am Schlusse des ersten Satzes und zwar der Worte:

„für zugestanden zu achten sind,“

zur Aufnahme des Zusatzes:

„Für den Fall, daß der Rechtsweg betreten wird, ist auch der auf den jüngsten Besitz begründete Proceß (posses-